

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 25 vom 18. August 2009

Der Petitionsausschuss hat am 18. August 2009 die nachstehend aufgeführten 13 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 17/591

Gegenstand: Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung

Begründung: Der Petent begehrt die Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung mit dem Ziel, den Mittleren Dienst in der Steuerverwaltung abzuschaffen. Zur Begründung führt er aus, Beamten des Mittleren Dienstes würden Aufgaben aus dem Innen- und Außendienst übertragen, weil die dort zurzeit beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderweitig eingesetzt werden müssten. Aufstiegsmöglichkeiten vom Mittleren in den Gehobenen Dienst gebe es zurzeit faktisch nicht. Weil die Zuständigkeit für die Steuerverwaltung bei den Ländern und Gemeinden liege, sei das Land Bremen auch zuständig für die begehrte Regelung. Bremen könne so eine Vorreiterrolle übernehmen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Artikel 108 Absatz 2 des Grundgesetzes können der Aufbau der Landesfinanzbehörden und die einheitliche Ausbildung der Beamten durch Bundesgesetz geregelt werden. Von dieser Zuständigkeit hat der Gesetzgeber Gebrauch gemacht und das Steuerbeamtenausbildungsgesetz verabschiedet. Danach ist die Laufbahn des Steuerdienstes in die Laufbahngruppen „Einfacher Dienst“, „Mittlerer Dienst“, „Gehobener Dienst“ und „Höherer Dienst“ eingeteilt. Da für dieses Gesetz weiterhin der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat, ist eine landesgesetzliche Änderung nicht möglich.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist auch eine Überführung aller Beamtinnen und Beamten des Mittleren Dienstes der Steuerverwaltung in den Gehobenen Dienst der Steuerverwaltung nicht angezeigt. Die Ämter werden nach ihrer Wertigkeit den einzelnen Besoldungsgruppen zugeordnet. Auch wenn, wie der Petent vorträgt, Beamte und Beamtinnen des Mittleren Dienstes Aufgaben aus dem Innen- und Außendienst übernehmen müssen, sagt dies zu der Wertigkeit dieser Aufgaben nichts aus. In der bremischen Steuerverwaltung fallen weiterhin Aufgaben an, die der Wertigkeit nach den Besoldungsgruppen der Laufbahngruppe des Mittleren Dienstes zuzuordnen sind.

Nach den Vorschriften des Steuerbeamtenausbildungsgesetzes ist ein Aufstieg in höhere Laufbahnen möglich. Dieser richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. Die Anzahl der Aufsteiger orientiert sich, ebenso wie in der allgemeinen Verwaltung, an dem von der Verwaltung festgelegten Bedarf.

Eingabe-Nr.: L 17/599

Gegenstand: Schülerbeförderung nicht behinderter Schülerinnen und Schüler

Begründung: Diese vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an alle Landtage weitergeleitete Petition betrifft die Sicherheit bei der Schülerbeförderung. Die Petenten fordern die Einführung einer allgemeinen Anschnallpflicht in Schulbussen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Da in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nur sehr beschränkt Schulbusse zum Einsatz kommen, hat das Bundesland Bremen keine eigenen Rechtsvorschriften zur Regelung des Schulbusverkehrs für Nichtbehinderte erlassen. In den mit den jeweiligen Busunternehmern abgeschlossenen Beförderungsverträgen wird allerdings Bezug genommen auf die einschlägigen bundeseinheitlichen Vorschriften und sowie sonstige im Hinblick auf den Schulbuseinsatz bedeutsame überregional geltende Bestimmungen.

Der Schulbusverkehr für behinderte Schülerinnen und Schüler zählt ausdrücklich zum freigestellten Schulbusverkehr. Hier erfolgt die Beförderung in Bremen in sogenannten Kleinbussen mit maximal acht Fahrgastsitzplätzen, die mit Sicherheitsgurten ausgestattet und mit einer zusätzlichen Begleitperson besetzt sind. Des Weiteren sind Taxen für Einzelbeförderungen eingesetzt. Die Beförderung nicht behinderter Schülerinnen und Schüler wird mit Kleinbussen und sogenannten Kraftomnibussen durchgeführt. Für solche Kraftomnibusse gibt es aus technischen Gründen zurzeit noch keine Anschnallpflicht.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass Busse bis 3,5 t, die nach dem 1. Oktober 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind, mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein müssen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Nachrüstung bei älteren Fahrzeugen ist nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund geht der Petitionsausschuss davon aus, dass die eingesetzten Fahrzeuge weiter nach und nach durch neuere mit Sicherheitsgurten ausgestattete Fahrzeuge ersetzt werden. Auch die Vertragsgestaltung zwischen den Schulträgern und den Unternehmen dürfte entsprechend angepasst werden. Deshalb sieht der Petitionsausschuss keine Notwendigkeit eine kurzfristige Abhilfe im Bundesland Bremen zu schaffen.

Eingabe-Nr.: L 17/602

Gegenstand: Zusatzversorgung

Begründung: Der Petent bittet darum, ihm eine Zusatzversorgung zu gewähren. Er trägt vor, er hätte gern länger gearbeitet, wenn er gewusst hätte, dass sich dies auf die Gewährung der Zusatzversorgung ausgewirkt hätte. Letztlich sei Mobbing der Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewesen. Es sei nicht einsehbar, dass immer auf Kosten der „Kleinen Leute“ gespart werde.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann den Unmut des Petenten sehr gut nachvollziehen. Der Petent erfüllt jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Zusatzversorgung nicht. Dies hat die

Senatorin für Finanzen in ihrer dem Petenten bekannten Stellungnahme ausführlich dargelegt. Der Petitionsausschuss nimmt darauf Bezug. Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, abweichende Regelungen zu treffen.

Hinzuweisen ist darauf, dass dem Petenten seine Arbeitnehmereigenanteile komplett erstattet wurden.

Eingabe-Nr.: L 17/604

Gegenstand: Vergütung der Tätigkeit für bremische Gesellschaften

Begründung: Der Petent rügt die Höhe der Bezüge der Mitglieder von Vorständen, Aufsichtsräten und Beiräten einer namentlich benannten bremischen Gesellschaft. Er regt an, dass Vorstandsgehälter auf maximal 500 000 € begrenzt werden sollten. Außerdem regt er an, die Höhe der Vergütung der Beiratsmitglieder zu veröffentlichen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen und des Senators für Wirtschaft und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Eine Veröffentlichung der an Beiratsmitglieder gezahlten Vergütung kann nur mit Zustimmung der betroffenen Beiratsmitglieder erfolgen. Die Senatorin für Finanzen und auch der Senator für Wirtschaft und Häfen haben mitgeteilt, sie würden sich bei der genannten Gesellschaft dafür einsetzen, dass bei zukünftigen Beiratsbesetzungen die Zustimmung des jeweiligen Beiratsmitglieds zu einer Veröffentlichung der Beiratsvergütung eingeholt werde.

Der Petitionsausschuss kann zwar den Wunsch des Petenten nach einer Begrenzung der Vorstandsbezüge nachvollziehen. Er sieht jedoch keine Notwendigkeit, in dem benannten Fall tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Ressorts, dass die im Bereich des Bundes vorgesehenen Begrenzungen der Vergütungen von Vorstandsmitgliedern nur für Gesellschaften einschlägig sind, die im Zusammenhang mit der aktuellen Finanzmarktkrise staatliche Gelder erhalten. Diese Begrenzungen greifen bei der vom Petenten genannten Gesellschaft nicht. Hier handelt es sich um eine am Markt erfolgreich agierende Gesellschaft, die erhebliche Gewinne erwirtschaftet, mit denen zum Teil auch der bremische Haushalt entlastet wird.

Eingabe-Nr.: L 17/613

Gegenstand: Rundfunkgebühren

Begründung: Der Petent hält die Grundversorgung der Bevölkerung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk für nicht mehr zeitgemäß, weil private Rundfunksender diese bereits kostenlos garantierten. Er regt an, die Rundfunkfinanzierung zu ändern. Den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sollten die gleichen Möglichkeiten der Werbung eingeräumt werden, wie den privaten Sendern. Parallel solle die Rundfunkgebühr stufenweise abgeschafft werden. Für ein reduziertes öffentlich-rechtliches Rundfunkangebot solle eine Steuerfinanzierung erfolgen. Darüber hinaus kritisiert er die Systematik der Rundfunkgebührenfinanzierung sowie die Praktiken der GEZ.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Vielfalt bestehender Meinungen im Rundfunk Ausdruck findet. Im dualen Rundfunksystem können die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Grundversorgung der

Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen gewährleisten. Damit soll die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben sichergestellt werden und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen gegeben werden. Aufgrund der Abhängigkeit der privaten Rundfunkanbieter von Werbeeinnahmen sieht das Bundesverfassungsgericht diese nicht in der Lage, diese Aufgabe umfassend zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten können wegen ihrer Gebührenfinanzierung unabhängig von Einschaltquoten und Werbezeiten Sendungen anbieten, die unter rein marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht bestehen könnten. Diese bilden einen wesentlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Rundfunk und sind wichtiger Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Auftrags. Vor diesem Hintergrund kommt eine Werbefinanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht in Betracht.

Auch die vorgeschlagene Steuerfinanzierung ist nicht realisierbar. Sie würde die Unabhängigkeit der Rundfunkanstalten gefährden und gegen die verfassungsrechtlich gebotene Staatsfreiheit verstoßen. Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die dem Petenten bekannte umfassende Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei.

Eingabe-Nr.: L 17/615

Gegenstand: Rechte von Ruhestandsbeamten

Begründung: Der Petent bittet darum zu prüfen, ob seine Beschäftigungsdienststelle befugt war, seine Stelle zu streichen, nachdem er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde. Er trägt vor, man habe ihm eine Nachuntersuchung zugesichert. Auf seine Bitte um amtsärztliche Überprüfung der Dienstfähigkeit habe man nicht reagiert. Seine Beschäftigungsdienststelle habe treuwidrig gehandelt, indem sie seine Stelle stillschweigend abgeschafft habe, obwohl er auf die zugesicherte Überprüfung der Dienstfähigkeit vertraut habe. Auch verstoße es gegen die Fürsorgepflicht, ihn auf seine Nachfrage, wann die Untersuchung stattfinde, auf sein eigenes Antragsrecht und den Ablauf der dafür eingeräumten Frist zu verweisen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Bremische Landesbeamtengesetz verleiht dem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten einen Anspruch auf erneute Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, wenn er wieder dienstfähig ist, fristgerecht einen Antrag auf Wiederberufung in das Beamtenverhältnis stellt und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Der Petent hat den Antrag nicht innerhalb von fünf Jahren seit Beginn des Ruhestandes gestellt.

Aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ergeben sich keine weitergehenden Ansprüche des Petenten. Die Regelung zur Reaktivierung von Ruhestandsbeamten auf eigenen Antrag ist abschließend. Die Fürsorgepflicht geht nicht über das hinaus, was Beamten oder früheren Beamten durch spezialgesetzliche Regelung abschließend eingeräumt ist.

Die Vorschriften über die Wiederberufung von Ruhestandsbeamten trägt dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ Rechnung. Die damit in Zeiten knapper Kassen angestrebte Verringerung des vorzeitigen Ruhestandes und die Senkung der Versorgungslasten dienen allein den öffentlichen Interessen, nicht den Belangen der Ruhestandsbeamten. Die Prüfung, ob Ruhestandsbeamte reaktiviert werden sollen, erfolgt deshalb nicht im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, sondern aus fiskalischer Verantwortung. Subjektive Rechte der Ruhestandsbeamten begründen diese Vorschriften nicht. Vor diesem

Hintergrund war der Dienstherr des Petenten auch befugt, die Stelle zu streichen. Er hätte allenfalls für den Fall, dass der Petent nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit seine Wiederverwendung rechtzeitig beantragt hätte, entsprechende Vorsorge treffen müssen.

Die Mitteilung an den Petenten, dass sich die Dienststelle in drei Jahren wieder mit dem Gesundheitsamt in Verbindung setzen werde, um eine erneute Nachprüfung der Dienstunfähigkeit zu veranlassen, stellt keine Zusicherung im Rechtssinne dar. Vielmehr handelt es sich um eine unverbindliche Absichtserklärung. Wenn sich die Dienststelle nicht daran gehalten hat, stellt dies keine Verletzung der Fürsorgepflicht dar. Die Dienststelle brauchte den Petenten auch nicht darüber zu informieren, dass sie von einer weiteren Untersuchung Abstand nehmen wollte. Schließlich gewährt das bremische Landesbeamtengesetz den Ruhestandsbeamten ein eigenes Antragsrecht mit grundsätzlichem Reaktivierungsanspruch. Der Petent hätte also seinen Reaktivierungswunsch nach Wiederherstellung seiner Gesundheit selbst aktiv betreiben können.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/583

Gegenstand: Lärmschutz

Begründung: Der Petent hat sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss gewandt, sich dafür einzusetzen, dass sein vor längerer Zeit eingelegter Widerspruch beschieden wird. Außerdem beschwert er sich über die Lärm-minderungsplanung. Er trägt vor, es habe keine ausreichende Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden. Außerdem habe sich die Stadtgemeinde Bremerhaven nicht hinlänglich mit den Anregungen der Bürgerinnen und Bürger sowie den Fakten zur Lärmpegelberechnung auseinandergesetzt. Die Lärmwerte seien bereits gesundheitsgefährdend.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Eine Entscheidung über den Widerspruch des Petenten ist mittlerweile ergangen. Das Verfahren hat lange gedauert. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass zunächst die Zuständigkeiten der handelnden Behörden nicht klar waren. Außerdem handelt es sich um eine komplexe und schwierige Rechtsmaterie. Darüber hinaus hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa mitgeteilt, es habe auch personelle Probleme in seiner Behörde gegeben. All diese Umstände zusammengekommen lassen die lange Bearbeitungsdauer für den Petitionsausschuss nachvollziehbar erscheinen.

Wegen der Lärm-minderungsplanung hat der Petent auch eine Petition an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven gerichtet. Diese hat die Eingabe für erledigt erklärt. Zuvor hat der dortige Petitionsausschuss zum Verfahren der Lärm-minderungsplanung eine Stellungnahme des Rechtsamtes eingeholt. Diesen Ausführungen ist aus hiesiger Sicht nichts hinzuzufügen. Zuständig für die Lärm-minderungsplanung sind die jeweiligen Gemeinden. Vor diesem Hintergrund besteht kein Raum für eine inhaltliche Entscheidung des Petitionsausschusses der Bremischen Bürgerschaft.

Eingabe-Nr.: L 17/600

Gegenstand: Kritik an der Heimerziehung

Begründung: Mit der vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an alle Landesvolksvertretungen weitergeleiteten Petition wird die Situation von Kindern und Jugendlichen, die in den Jahren von 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik in verschiedenen öffentlichen Erziehungshei-

men untergebracht waren, kritisiert. Die Petenten verlangen eine Entschuldigung sowie eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Thematik.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Es ist davon auszugehen, dass es auch in Einrichtungen in Bremen beziehungsweise in von Bremen belegten auswärtigen Heimen unvermeidbare Übergriffe in Form von Gewalt in der Erziehung und Formen von Zwangsbeschäftigung bis hin zu Zwangsarbeit gegeben hat. Art und Ausmaß lassen sich bisher nicht konkretisieren.

Der Petitionsausschuss sieht und erkennt das erlittene Unrecht und Leid, das Kindern und Jugendlichen in den verschiedenen Kinder- und Erziehungsheimen in der Vergangenheit widerfahren ist und bedauert dies zutiefst. Er begrüßt die aktive Unterstützung des Landes Bremen an der erfolgreichen Etablierung und Finanzierung der Arbeit des Runden Tisches auf Bundesebene. Auch steht er der Initiative der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe auf Landesebene, die sich mit der Aufarbeitung der Heimerziehung in den Fünfziger- bis Siebzigerjahren beschäftigt, positiv gegenüber. Gleiches gilt für die Einrichtung einer landesweiten Telefonnummer, über die ehemalige Heimkinder Ansprechpersonen zu ihrem persönlichen Schicksal finden können. Der Petitionsausschuss bittet das Ressort darum, ihn sowie die staatliche Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration und den Jugendhilfeausschuss über den weiteren Verlauf und die Ergebnisse des Runden Tisches auf Bundesebene sowie die Ergebnisse der Aufarbeitung auf Landesebene zu informieren.

Eingabe-Nr.: L 17/601

Gegenstand: Vergütung von Mehrarbeitsstunden

Begründung: Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat mit dem Petenten eine vergleichsweise Lösung gefunden. Damit hat sich die Petition erledigt.

Eingabe-Nr.: L 17/610

Gegenstand: Verbraucherschutz

Begründung: Der Petent kritisiert die Umsetzung des Verbraucherinformationsgesetzes. Außerdem stellt er umfangreiche Fragen zum Umgang mit diesem Gesetz.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Soweit der Petent grundsätzliche Kritik an den Regelungen des Verbraucherinformationsgesetzes äußert, müsste er sich an den Petitionsausschuss Deutschen Bundestages wenden. Das Verbraucherinformationsgesetz ist ein Bundesgesetz.

Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales konnte der Petitionsausschuss kein fehlerhaftes Verwaltungshandeln feststellen. Die zuständigen Lebensmittelbehörden haben sich in dem vom Petenten erwähnten Behördenfest an die gesetzlichen Vorgaben gehalten und dem Verbraucherinformationsgesetz zu seiner vom Gesetzgeber gewollten Geltung verholfen. Die noch offenen Fragen haben die zuständigen Behörden mit der Verbraucherzentrale bespro-

chen. Darüber hinaus lädt die Fachbehörde die Verbraucherzentrale regelmäßig zu Arbeitsgesprächen ein, um die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher zu verbessern.

Die konkreten vom Petenten aufgeworfenen Fragen hat das Ressort beantwortet. Wegen der Einzelheiten wird auf die dem Petenten bekannten Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Bezug genommen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 17/612

Gegenstand: Versorgungsausgleich und Rente

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass die gesetzliche Rentenversicherung ihm den Versorgungsausgleich abziehe, obwohl seine geschiedene Ehefrau erst in einigen Jahren Rentnerin werde und vom Versorgungsausgleich profitiere.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bei einer Scheidung werden Versorgungsansprüche, die während der Ehezeit erworben worden sind, gleichmäßig zwischen den Ehepartnern aufgeteilt. Das Familiengericht trifft die Entscheidung, in welcher Höhe und Form Rentenanwartschaften ausgeglichen werden. Die deutsche Rentenversicherung setzt den Versorgungsausgleich um. Die vom Petenten bemängelte Situation beruht auf einer bundesgesetzlichen Regelung. Vor diesem Hintergrund sollte die Petition zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtags zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 17/659

Gegenstand: Atomaufsicht

Begründung: Die Petenten bitten den Petitionsausschuss darum, sich für die vorzeitige Abschaltung einer Anlage einzusetzen. Da diese sich auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen befindet, war die Petition an den Eingabenausschuss des Niedersächsischen Landtags weiterzuleiten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 17/663

Gegenstand: Schulzuweisung

Begründung: Die Petenten wenden sich gegen die Zuweisung ihres Kindes zu einer Schule in Bremerhaven. Deshalb war die Petition der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven zuzuleiten.